

Magistratsabteilung 64  
Rechtliche Bau-, Energie-, Eisenbahn- und  
Luftfahrtangelegenheiten  
zH. [REDACTED]

Lerchenfelder Straße 4  
1082 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
MA 64 - 253/2011

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
2011/112835/[REDACTED]

Abteilung Wirtschaftspolitik  
Energie- und Umweltreferat  
Wirtschaftskammer Wien  
Stubenring 8-10 | 1010 Wien  
T +43 1 514 50-1045 | F +43 1 512 95 48-  
1480  
E umwelt@wkw.at  
W wko.at/wien

Durchwahl  
[REDACTED]

Datum  
22.12.2011

**Externes Begutachtungsverfahren:  
Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien bedankt sich für die Einladung am Begutachtungsverfahren teilzunehmen und gibt folgende Stellungnahme ab:

**A Allgemeiner Teil**

**I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:**

Durch die Verabschiedung des sogenannten 3. Energie-Binnenmarktpaketes der Europäischen Union im Jahr 2009 wurden die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt neu gestaltet. Dabei wurden im Wesentlichen folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte
- Wirksame Entflechtung von Netzbetreibern
- Gewährleistung des freien Marktzugangs für Versorger und Entwicklung von Kapazitäten für neue Erzeugungsanlagen
- Stärkung der Versorgungssicherheit, Erstellung eines Netzentwicklungsplans und
- Netzausbau

Das 3. Energie-Binnenmarktpaket besteht im Bereich der Elektrizitätswirtschaft aus folgenden Rechtsakten:

Verordnung (EG) Nr. 713/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Gründung einer Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden  
Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli

2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG

Der Bundesgesetzgeber setzte diese gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben im Rahmen des BGBl. I Nr. 110/2010 um, mit dem unter Artikel 1 das Elektrizitätswirtschafts- und -Organisationsgesetz 2010 (ELWOG 2010) und unter Artikel 2 das Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) neu erlassen wurden.

Die in dieser Gesetzesnovelle enthaltenen Rechtsvorschriften sind dem Kompetenztatbestand des Art. 12 Abs. 1 Z 5 Bundesverfassungsgesetz zuzuordnen. Die vorliegende Novelle dient der Umsetzung jener Regelungen des ELWOG 2010, die nicht als unmittelbar anwendbares Bundesrecht in Kraft gesetzt wurden, sondern als Grundsatzbestimmungen formuliert sind. Dabei werden die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG sowie einzelne Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG umgesetzt.

Darüber hinaus wird auf Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Umsetzung der Richtlinie 2006/32/EG über Endenergieeffizienz die Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen und zur Aufhebung der Richtlinie 93/76/EWG umgesetzt.

Da das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 (WEIWG 2005) in Struktur und Aufbau unverändert bleibt und lediglich einzelne Bestimmungen an die grundsatzgesetzlichen Vorgaben anzupassen sind, erscheint es sinnvoll und zweckmäßig, dem Umsetzungsbedarf in Form einer Gesetzesnovelle nachzukommen. Im Zuge der Novelle wurden auch Verweise auf andere Gesetzesbestimmungen aktualisiert und einzelne redaktionelle Versehen korrigiert.

Der Entwurf enthält im Wesentlichen Regelungen über

**1.) Stärkung und Absicherung der Verbraucherrechte:**

Das Recht auf Grundversorgung soll neben den Haushaltskunden auch Unternehmern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 Konsumentenschutzgesetz, BGBl. Nr. 140/1979 zustehen, die weniger als 50 Personen beschäftigen, weniger als 100.000kWh/Jahr an Elektrizität verbrauchen und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen haben (§ 43a WEIWG 2005). Vom Verbraucher darf eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung maximal in Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat verlangt werden. In den Allgemeinen Netzbedingungen müssen Entschädigungs- - bzw. Erstattungsregeln für den Fall der Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie ein Hinweis auf die in Anhang I der

Richtlinie 2009/72/EG enthaltenen Maßnahmen zum Schutz der Kunden und auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren enthalten sein. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und des vertraglich vereinbarten Entgelts sind nur nach Maßgabe des ABGB und des KSchG möglich. (§ 44a Abs. 4 WEIWG 2005)

**2.) Wirksame Entflechtung der Netzbetreiber:**

Um eine Verzerrung des Wettbewerbs zu vermeiden, bildet die Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber von den übrigen Aktivitäten eines vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens eine zentrale Vorgabe des 3. Energie-Binnenmarktpaketes. Durch eine vollständige Entflechtung der Übertragungsnetzbetreiber, die so unabhängig von Erzeuger- und Versorgerinteressen agieren können, soll ein diskriminierungsfreier Netzzugang für alle Marktteilnehmer sichergestellt werden. Die Unabhängigkeit der Übertragungsnetzbetreiber soll dabei durch eine Reihe von Maßnahmen sichergestellt sein.

Vertikal integrierte Verteilernetzbetreiber haben in ihrer Kommunikations- und Markenpolitik dafür Sorge zu tragen, dass die Gefahr einer Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Unternehmens nicht gegeben ist.

**3.) Netzentwicklungsplan und Netzausbau:**

Im Interesse der Versorgungssicherheit soll eine stabile Elektrizitätsversorgung durch Erhaltung und Ausbau der erforderlichen Netzinfrastruktur gewährleistet sein. Dies erfolgt vor allem durch die verpflichtende Erarbeitung eines Netzentwicklungsplans, der durch die Übertragungsnetzbetreiber jährlich der Regulierungsbehörde vorzulegen ist. Der Netzentwicklungsplan ist jeweils für den Zeitraum von zehn Jahren zu verfassen und hat den Zweck, den Marktteilnehmern Angaben darüber zu liefern, welche Übertragungsinfrastrukturen geplant sind, welche Investitionen bereits beschlossen sind und welcher Zeitplan für alle Investitionsprojekte vorgesehen ist (§ 41a WEIWG 2005). Die Vornahme der im Netzentwicklungsplan vorgesehenen Investitionen kann von der Regulierungsbehörde in weiterer Folge durchgesetzt werden.

**4.) Auferlegung zusätzlicher Pflichten:**

Durch die Auferlegung von zusätzlichen Pflichten für Regelzonenführer wird im Sinne einer schrittweisen Hinführung zu einem Europäischen Energiebinnenmarkt die regionale Zusammenarbeit zwischen den Regelzonenführern gefördert. Dies insbesondere in Bezug auf die Markttransparenz, die Berechnung und Vergabe von grenzüberschreitenden Netzkapazitäten sowie die Bewertung bzw. Prognose der Versorgungssicherheit (§ 42 WEIWG 2005).

Auch Übertragungsnetz- und Verteilernetzbetreibern werden zu diesem Zweck zusätzliche Pflichten auferlegt (§§ 38 und 41 WEIWG 2005).

**5.) Zusammenfassung von Regelzonen:**

Mehrere Regelzonen können in Form eines gemeinsamen Betriebs durch einen Regelzonenführer zusammengefasst werden, wodurch sich zahlreiche wirtschaftliche Vorteile ergeben, die letztlich allen Marktteilnehmern zu Gute kommen (§ 42 Abs. 1 WEIWG 2005)

**6.) Überwachungsaufgaben der Landesregierung:**

Die Behörde hat im Rahmen ihrer den Elektrizitätsmarkt betreffenden Aufgaben diverse Überwachungsfunktionen, zu deren Wahrnehmung die Übermittlung von zahlreichen Daten erforderlich ist. Der genaue Datenumfang wie auch das Verfahren der Datenerhebung kann durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden (§ 70 WEIWG 2005).

Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes sind fast alle durch die neuen Regelungen des ELWOG 2010 bedingt. Da dieses Gesetz bereits beschlossen wurde sind auch die Kritikpunkte an diesem hinfällig. Aus Sicht der Wirtschaftskammer Wien soll das vorliegende Ausführungsgesetz lediglich die Umsetzung des ELWOG 2010 und der 3. Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie erfüllen. Darüber hinaus gibt es jedoch einige Anmerkungen vor allem zum Punkt Anlagenehmigungen (siehe Details)

**B) Details**

**ad § 2 Begriffsbestimmungen und Verweisungen**

Ziffer 47 „Marktteilnehmer“ Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger, Stromhändler, Erzeuger, Lieferanten, Netzbenutzer, Kunden, Endverbraucher, Bilanzgruppenkoordinatoren, Strombörsen, Netzbetreiber und Regelzonenführer. Hier wird angemerkt anstatt „Netzbetreiber“ durch „Verteilernetzbetreiber“ zu ersetzen.

Ziffer 85 „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt. Dieser Ziffer wurde anscheinend übersehen.

**ad § 5 Anlagenehmigungen**

**Abs. 1 Ziffer 7: Gefährdungen:** Trennung der Anlagen vom Netz bzw. vom internen Stromkreis des Objekts im Brandfall. Bei einer neuen Erzeugungsanlage muss für den Brandfall jedenfalls eine absolute Trennung des Netzes und vom internen Stromkreislauf des Objekts sichergestellt sein, da in letzter Zeit immer wieder schwere Unfälle beobachtet wurden. Darüber hinaus muss es für die Feuerwehr erkennbar sein, ob eine Anlage installiert wurde.

**Es wird daher angeregt, einen entsprechenden Textvorschlag zu formulieren.**

Absatz 1 Ziffer 8: In welcher Form außer Netzzugangsvertrag könnte dieser Beweis noch erbracht werden?

- Abs.1 Ziffer 9: kritisch hinterfragt wird in diesem Zusammenhang die „geplanten Maßnahmen zur Energieeffizienz“? Soll die Anlage als solche effizient sein?
- Abs. 1 Ziffer 10: **Angaben der Erzeugungskapazitäten“ Aus Sicht der WKW ist das den Anlagenbetreibern nicht zuzumuten die Zielerreichungsberechnungen auszuführen.**  
Vorgeschlagen wird: die Anlagenbetreiber können nur die geschätzten Erzeugungskapazitäten nach technischer Beschreibung vorab abgeben und jeweils im Folgejahr die tatsächlichen erreichten Kapazitäten an die Behörde bzw. an den Verteilungsnetzbetreiber übermitteln.
- Abs. 1 Ziffer 11: Ebenso sind die Berechnung bezüglich der Verringerungen der Emissionen durch neue Anlagen von der Behörde (Land Wien) bzw. Verteilernetzbetreiber durchzuführen.

#### **ad) § 33 Abs. 9: Allgemeine Netzbedingungen**

Dieser normiert unter anderem, dass die Änderungen und die Kriterien, die bei der Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen einzuhalten sind, nachvollziehbar wieder zu geben sind. Diese Formulierung ist zu wenig transparent. Sowohl §80 Abs. 2 Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 als auch §125 Abs. 2 Gaswirtschaftsgesetz 2011 sehen im letzten Satz gleichlautend folgende Regelung vor:

„Wird das Vertragsverhältnis für den Fall, dass der Kunde den Änderungen der Geschäftsbedingungen oder der Entgelte widerspricht, beendet, endet das Vertragsverhältnis mit dem nach einer Frist von drei Monaten folgenden Monatsletzten.“

Es wäre sinnvoll diese Regelung in Abs. 9 aufzunehmen.

#### **ad) § 41a Netzentwicklungsplan**

Anstelle der bisher in § 42 b ausführungsgesetzlich geregelten Langfristplanung ist nunmehr in Umsetzung der Grundsatzbestimmungen des § 37 ElWOG 2010 die Regelung des Netzentwicklungsplans aufzunehmen. Dadurch werden die Vorgaben des Art. 22 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie umgesetzt. Der von den Übertragungsnetzbetreibern jährlich auszuarbeitende Netzentwicklungsplan löst die bisherige Langfristplanung der Regelzonenführer ab. Der Netzentwicklungsplan ist mit den regionalen und gemeinschaftsweiten Netzentwicklungsplänen abzustimmen und mit allen relevanten Marktteilnehmern zu konsultieren. Die Regulierungsbehörde hat den vom Übertragungsnetzbetreiber zur Genehmigung vorgelegten Netzentwicklungsplan zu prüfen und den Regulierungsbeirat zu befragen.

Angemessene Kosten, die mit der Umsetzung von Maßnahmen des Netzentwicklungsplans verbunden sind, sind bei der Bestimmung der Systemnutzungsentgelte anzuerkennen. Besonders wichtig im Sinne der Versorgungssicherheit ist, dass im Netzentwicklungsplan auch Notfallszenarien Berücksichtigung finden sollen.

#### **ad) §43a Abs. 2: Recht zum Netzanschluss**

Dem Verbraucher im Sinne des §1 Abs. 1 Z. 2 KSchG, der sich auf die Grundversorgung beruft, darf im Zusammenhang mit der Aufnahme der Belieferung keine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abverlangt werden, welche die Höhe einer Teilbetragszahlung für einen Monat übersteigt.

Gerät der Verbraucher während 6 Monate nicht in weiteren Zahlungsverzug, so ist ihm die Sicherheitsleistung zurückzuerstatten und von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt.

Diese Regelungen sollten auch für Kleinunternehmen gelten.

#### **ad) § 53 Regelzonenführer**

Die Neufassung des § 53 gründet sich auf die Grundsatzbestimmungen des § 23 Abs. 1 und 2 ELWOG 2010. Darüber hinaus wird auch § 7 Z 60 ELWOG 2010 berücksichtigt. Bei Betrieb von mehreren Regelzonen durch einen Regelzonenführer ergeben sich zahlreiche Vorteile. Bisher ist es für bundesweit tätige Stromhändler notwendig in jeder Regelzone eine eigene Bilanzgruppe zu betreiben. Marktteilnehmer benötigen künftig nur mehr eine Bilanzgruppe, wenn alle Regelzonen von einem Regelzonenführer betrieben werden. Damit verringern sich die Kosten und der Aufwand bei den Händlern, den Netzbetreibern und auch der Verrechnungsstelle.

#### **ad) § 55 Konzession und Außenauftritt**

Abs. 4: In Umsetzung des Art. 26 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkt richtlinie müssen Verteilernetzbetreiber in ihren Kommunikationsaktivitäten und ihrer Markenpolitik dafür sorgen, dass eine Verwechslung in Bezug auf die eigene Identität der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens ausgeschlossen ist. Die Unternehmensidentität sowie der gesamte Außenauftritt - also die sogenannte Corporate Identity - des Verteilernetzbetreibers müssen sich somit von der Versorgungssparte des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens abheben. Insgesamt muss sich der Verteiler vom Versorger des vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmens unterscheiden. (vgl. § 42 Abs. 6 und 7 ELWOG 2010)

Zum Außenauftritt bzw. zur Corporate Identity zählen insbesondere der Unternehmens- bzw. Firmenname, das Unternehmens- bzw. Firmenlogo, eingetragene Marken, die Werbelinie und Slogans, der Internetauftritt, elektronische Post, die Kundenzeitschrift, die Rechnung und das Briefpapier, die Visitenkarte etc.

Hinsichtlich der Unterscheidungskraft sind kennzeichenrechtliche und markenschutzrechtliche Grundsätze (§ 9 UWG, § 1 Markenschutzgesetz) anzuwenden. Verwechslungsgefahr liegt insbesondere dann vor, wenn der Gebrauch von Zeichen, Abbildungen, Namen, Buchstaben, Zahlen, Formen und Aufmachungen geeignet ist, einen Irrtum über die Zuordnung zu einem bestimmten Unternehmen hervorzurufen, also die Öffentlichkeit glauben könnte, dass die betreffenden Waren oder Dienstleistungen aus demselben Unternehmen stammen.

Für die Wirtschaftskammer Wien ist es ausreichend, wenn der Verteilernetzbetreiber wie bisher mit den Zusatz „Wienenergie Stromnetz“ bezeichnet ist. Durch den Anhang „Netz“ ist aus unserer Sicht jedenfalls eine Unterscheidung gegenüber dem Versorger(n) möglich. **Eine weitere Differenzierung wird aus Kostengründen abgelehnt.**

**ad) § 70 Überwachungsaufgaben**

Durch § 70 wird § 88 ELWOG 2010 umgesetzt, der wiederum die Umsetzung des Art. 37 Abs. 1 der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie darstellt. So sind den Landesregierungen spezielle Überwachungsaufgaben zugewiesen, zu deren Wahrnehmung die in Abs. 2 genannten Daten erforderlich sind.

Die Summe der abzugebenden Daten an die Regulierungsbehörde wurden bereits anlässlich der ELWOG-Novelle kritisiert. Eine Verwaltungsreform wäre auch in diesem Bereich nützlich und sinnvoll.

**ad) § 72 Strafbestimmungen**

Die Strafbestimmungen werden aktualisiert und neu gefasst. In Umsetzung des § 98 ELWOG 2010 werden außerdem für einige Tatbestände Mindeststrafen festgelegt (§ 72 Abs. 2 und Abs. 3). Die Festsetzung der Strafhöhe erfolgte in Anlehnung an die von den anderen Bundesländern vorgesehenen Strafhöhen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Vorschläge im Gesetzestext.

Freundliche Grüße  
Wirtschaftskammer Wien

